

Wir kommen damit zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/964

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs würde ich der Landesregierung in Gestalt von Herrn Minister Laschet das Wort erteilen. Allerdings hat sich Herr Minister Laschet im Hinblick auf die Veranstaltung der Region Ostwestfalen-Lippe damit einverstanden erklärt, seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (siehe Anlage 3) zu nehmen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich sehe große Zustimmung und Begeisterung des gesamten Hauses.

Dann darf ich auch hier über die Empfehlung des Ältestenrats zur **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/964** an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** – federführend – sowie an den **Innenausschuss** abstimmen lassen. Wer ist gegen diese Überweisungsempfehlung? – Enthaltungen? – Das alles ist erkennbar nicht der Fall. Dann ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen damit zu:

12 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/913

erste Lesung

Zur Einbringung würde ich der Landesregierung in Gestalt von Herrn Minister Laschet das Wort erteilen. Wird das auch zu Protokoll gegeben? – Herzlichen Dank. Dann wird auch diese **Einbringungsrede** mit großer Zustimmung des gesamten Hauses **zu Protokoll** (siehe Anlage 4) gegeben, und wir sind am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/913** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, der möge mit der Hand aufzeigen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist dies mit Zustimmung aller Fraktionen in unterschiedlicher Beteiligung so angenommen.

Meine Damen und Herren, wir kommen damit zu:

13 Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/909

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs würde ich für die Landesregierung Herrn Minister Dr. Pinkwart das Wort erteilen. Allerdings hat auch er signalisiert, dass er mit Zustimmung des gesamten Hauses – diese ist gegeben, wie ich sehe – seine **Einbringungsrede zu Protokoll** (siehe Anlage 5) gibt. Eine Beratung für heute nicht vorgesehen. Wir kommen damit zum Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt hier die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/909** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, der möge mit der Hand aufzeigen. – Mit Zustimmung aller Fraktionen ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Meine Damen und Herren, wir kommen damit zu:

14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im zweiten Quartal des Haushaltsjahres 2005

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Art. 85 Abs. 2 LV
Vorlage 14/132

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/908

Eine Debatte ist hierzu heute nicht vorgesehen, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung über den Antrag des Finanzministers in Vorlage 14/132 kommen.

Anlage 4

Von Minister Dr. Ingo Wolf zu Punkt 12 der Tagesordnung – Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede:

Heute steht der Entwurf eines neuen Landeszustellungsgesetzes auf der Tagesordnung. Die Regelungen für die förmliche Verwaltungszustellung sollen neu gestaltet werden. Das Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist Modernisierung einschließlich Electronic Government.

Das alte Zustellungsgesetz stammt noch aus den 50er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Es geht von der damaligen Realität und den damaligen Perspektiven aus. Dies hieß im Einzelnen: staatliche monopolistische Post als einziger Zusteller, Fixierung der Verwaltung allein auf das Schriftstück sowie penible bürokratische Unterscheidung zwischen Urschrift, Ausfertigung und beglaubigter Abschrift.

Das neue Gesetz orientiert sich ganz an den modernen Anforderungen und heutigen Gegebenheiten:

- Es lässt jeden lizenzierten Postdienstleister zu.*
- Die elektronische Arbeitsweise der Verwaltung ist gleichberechtigt neben der Schriftform möglich.*
- Statt bürokratischer Unterscheidungen zwischen einzelnen Papierformen wird auf den Begriff „Dokument“ abgestellt, der sowohl die elektronische als auch jegliche schriftliche Form umfasst.*

Das Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Realisierung des Electronic Government.

Als der Computer auf die Schreibtische kam und eine vollelektronische Arbeitsweise der Verwaltung möglich wurde, riefen alle nach dem Gesetzgeber und forderten verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen. Nicht zuletzt die IT-Industrie forderte dies; denn ohne solche Rahmenbedingungen erschienen ihr weitere Investitionen zu riskant. Auch war für jeden einsichtig, dass eine ungeordnete Entwicklung die Kommunikation der Behörden untereinander erschwert und teilweise unmöglich gemacht hätte.

In den vergangenen Jahren wurden diese rechtlichen Regelungen nach und nach ge-

schaffen. Ich nenne hier als Beispiel aus dem Bereich des öffentlichen Rechts das nordrhein-westfälische Elektronik-Anpassungsgesetz aus dem Jahre 2004, welches Regelungen für die elektronische Arbeitsweise der Verwaltung in das Verwaltungsverfahrensgesetz eingefügt hat.

Der jetzt vorgelegte Entwurf des Landeszustellungsgesetzes ist der letzte Bauabschnitt zur Schaffung eines vollständigen und funktionsfähigen Rechtsgebäudes für Electronic Government. Zu Electronic Government gehört bekanntlich nicht nur der auf elektronischem Wege eingehende Antrag zum Erlass eines Verwaltungsaktes und nicht nur die elektronische Bearbeitung im Laufe des Verfahrens. Dazu gehört zwangsläufig auch die Zustellung des Verwaltungsaktes in elektronischer Form. Und genau das will dieser Gesetzentwurf möglich machen.

Wenn Sie diesen Gesetzentwurf verabschiedet haben, ist die Forderung nach Schaffung verbindlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für Electronic Government erfüllt. Dann ist es Sache der anderen an diesem Entwicklungsprozess Beteiligten, aktiv zu werden. Verwaltung und IT-Unternehmen sind dann aufgefordert, praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und aus der Modernisierungsvision eine Realität werden zu lassen.

Die Landesregierung wird diese Entwicklung aufmerksam beobachten und nach besten Kräften fördern. Die neuen Regelungen – auch die des vorliegenden Gesetzentwurfs – sind so konzipiert, dass sie technik-offen sind. Das heißt, sie lassen viele, auch heute noch nicht bekannte IT-technische Lösungswege zu. Auch insofern ist dieser Gesetzentwurf modern und zukunftsorientiert.

Die Landesregierung hat bei der Konzeption dieses Gesetzentwurfs großen Wert darauf gelegt, dass ihre Regelungsvorschläge ein einfaches, zweckmäßiges, zügiges und kostengünstiges Verfahren möglich machen. Dabei hat sie von Anfang an besonders auf die Interessen und Arbeitsbedingungen der Kommunen geachtet. Um den kommunalen Belangen zu entsprechen, sind die kommunalen Spitzenverbände unseres Landes in der ganzen Entstehungsphase dieses Gesetzentwurfs immer wieder beteiligt worden. Ihre Wünsche sind zum großen Teil bereits in den Musterentwurf eingeflossen, der den Zustellungsgesetzen des Bundes und der anderen Bundesländer zugrunde liegt. Der vorgelegte

nordrhein-westfälische Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände in noch stärkerem Maße. Ein Teil der Sonderregelungen, in denen sich der nordrhein-westfälische Entwurf von dem des Bundes und anderer Länder unterscheidet, hat hier seinen Grund.

Auf die Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs möchte ich heute nicht näher eingehen. Die kommenden Ausschussberatungen bieten dazu hinreichend Gelegenheit.